

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 05.06.2020 beantragte die Firma Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, Dr. Albert-Reimann-Str. 18 in 68526 Ladenburg die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von behandeltem Abwasser sowie nicht behandlungsbedürftigem Kühlwasser in den Neckarseitenkanal.

Für dieses Vorhaben wurde eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben wird beurteilt nach Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine bereits bestehende Einleitung, bauliche Maßnahmen sind mit dem Antrag nicht verbunden. Bereits im Rahmen der bis zum Ablauf des Jahres befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis vom 17.6.2005 wurde eine Vorprüfung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war. Der mengen- und stoffmäßige Anteil der Einleitung am Abfluss des Neckarseitenkanals liegt bei den relevanten Parametern unter 1%. Durch die geplante Erhöhung der Einleitmenge von derzeit 850.000 m³/Jahr auf 1.500.000 m³/Jahr steigt der mengenund stoffliche Anteil im Neckarseitenkanal auch bei mittleren Niedrigwasserabfluss (37,8 m³/s) nur geringfügig. Die Anforderungen an die Abwasserreinigung entsprechen dem Stand der Technik. Somit sind bei Einhaltung der Grenzwerte keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das durch die Einleitung in den Neckarseitenkanal direkt betroffene Schutzgut Wasser zu erwarten. Andere Schutzgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 12.08.2020 Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung Umwelt Referat. 54.3